

Zusatzkollektivvertrag

für die Angestellten der österreichischen Brauereien

Aufgrund des § 22 des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Industrie vom 1. November 1984 in seiner derzeit geltenden Fassung wird zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs für den Verband der Brauereien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits, der nachstehende Zusatzkollektivvertrag vereinbart.

§ 1 Geltungsbereich

Der Vertrag gilt für alle Angestellten der österreichischen Brauereien, soweit sie dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1984 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen und die Dienstgeber Mitglieder des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Brauereien, sind.

§ 2 Geltungsdauer

Der Vertrag tritt am 1. November 1985 in Kraft. Er kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Während der Kündigungszeit sollen Verhandlungen wegen der Erneuerung dieses Vertrages geführt werden.

§ 3 Reisegebühren

(1) Die Angestellten, welche im Auftrag der Betriebsleitung Dienstreisen zu unternehmen haben, erhalten folgende Fahrtvergütung und den Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen gegen Nachweis bzw. Glaubhaftmachung derselben, soweit nicht Sondervereinbarungen bestehen.

(1a) Durch Betriebsvereinbarung können Anspruchsberechtigung und Höhe von Aufwandsentschädigungen geregelt werden.*)

Fahrtvergütung

(2) Die Fahrtkosten für das den Umständen angemessene bzw. von der Betriebsleitung zur Benützung vorgeschriebene Beförderungsmittel werden in ihrem nachgewiesenen, tatsächlichen Ausmaß erstattet und zwar entweder Eisenbahnfahrtkosten II. Klasse oder Autobusfahrtkosten.

*) Eingefügt durch KV vom 02.12.1999

- (3) Angestellte der Verwendungsgruppen IV-VI und M III erhalten bei ununterbrochenen Fahrten über 350 km die Fahrtkosten I. Klasse oder Autobus ersetzt. Das gleiche gilt für sämtliche Angestellte ohne Unterschied der Verwendungsgruppe bei angeordneten Nachtfahrten. Eine Nachtfahrt liegt vor, wenn wenigstens drei Fahrtstunden in die Zeit zwischen 21 und 6 Uhr fallen. Vergütung für Schlafwagenbenützung, Verwendung von Flugzeugen und Luxuszügen wird nur auf Grund besonderer Bewilligung der Betriebsleitung gewährt.
- (4) Bei angeordneten Dienstreisen werden für jede begonnene, außerhalb der normalen Arbeitszeit gelegene Stunde Reisezeit 35 % des auf eine normale Arbeitsstunde entfallenden Gehaltsanteiles vergütet.

§ 4 Trennungskostenentschädigung

- (1) Angestellte, die infolge vorübergehender Beorderung oder dauernder Versetzung an einen anderen Dienstort gezwungen sind, einen getrennten Haushalt zu führen, erhalten auf Antrag zur Abgeltung des dadurch entstehenden Mehraufwandes eine Trennungskostenentschädigung.
- (2) Anspruchsberechtigt sind verheiratete Angestellte sowie jene verwitweten, geschiedenen und ledigen Angestellten, die mit ihren minderjährigen Kindern, mit ihren Eltern oder mit einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben und die Mittel hiezu ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.
- (3) Die Notwendigkeit getrennter Haushaltsführung ist als gegeben anzunehmen, wenn den Angestellten die tägliche Heimfahrt vom neuen Dienstort zum bisherigen Wohnort nicht zugemutet werden kann.
- (4) Im Fall einer vorübergehenden, sieben Tage übersteigenden oder einer dauernden Versetzung beträgt die Trennungskostenentschädigung* für

Angestellte der Verwendungsgruppen	monatlich	monatlich
I-IVa, MI-MII	ATS 4.456 00	Euro 323,83
V-VI, MIII	ATS 6.311,00	Euro 458,64

Wird ein angemessenes Quartier vom Dienstgeber unentgeltlich beigestellt, so verringern sich die Sätze um ein Drittel des zustehenden Satzes.

Für Versetzungen unter sieben Tagen gilt die Regelung laut § 3.

- (5) Der Anspruch auf Trennungskostenentschädigung ruht:
 - a) während desurlaubes;
 - b) während einer Krankheit, wenn der Arbeitnehmer sich nach Hause in Pflege begibt, ab dem auf die Abreise folgenden Tag;
 - c) während des Krankenhausaufenthaltes ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag;

* Geltungsbeginn 1.9.2001

- d) während jenes Zeitraumes, den ein Angestellter unentschuldigt der Arbeit fernbleibt;
- e) für Zeiträume, für die Reisekosten verrechnet werden;
- f) bei Dienstreisen an seinen ständigen Wohnort.

Bei nachweislich weiterlaufenden Quartierkosten gebührt jedoch auch in den Fällen a, b, c, e, f also mit Ausnahme des Punktes d, ein Drittel des zuständigen Satzes.

(6) Die Trennungskostenentschädigung entfällt:

- a) wenn dem Angestellten eine geeignete, seinen Einkommens- und Familienverhältnissen angemessene Wohnung am neuen Dienstort oder so nahe hievon angeboten wird, dass ihm die tägliche Heimfahrt zugemutet werden kann;
- b) wenn der Angestellte während mehr als drei Monaten seit der Versetzung nachweislich nur ungenügend um die Beschaffung einer Wohnung besorgt war;
- c) wenn die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen nötigen Voraussetzungen zur Zahlung der Trennungskostenentschädigung nicht mehr gegeben sind.

(7) Der Angestellte ist verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung der Trennungskostenentschädigung unverzüglich zu melden. Widerrechtlich bezogene Trennungskostenentschädigungen sind zurückzubezahlen.

Die Auszahlung der Trennungskostenentschädigung erfolgt mit der monatlichen Gehaltsauszahlung. Der Anspruch auf Trennungskostenentschädigung muss innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden.

§ 5 Entlohnung für Arbeiten an Feiertagen innerhalb der Normalarbeitszeit

Für Arbeit am 1. Jänner, 1. Mai, 25. Dezember, am Ostermontag und Pfingstmontag, die die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit nicht übersteigt, gebührt neben dem ungekürzten Monatsentgelt für jede geleistete Arbeitsstunde 1/170 des Monatsgehaltes zuzüglich eines Zuschlages von 100 %.

Für die Entlohnung von Arbeit an sonstigen gesetzlichen Feiertagen und an Feiertage, die länderweise öffentlich angeordnet werden, gelten die allgemeinen gesetzlichen resp. Kollektivvertraglichen Bestimmungen.

§ 6 Haustrunk

Alle aktiv tätigen Angestellten haben die Berechtigung, täglich einen bezahlten Haustrunk im Ausmaß von 3 Liter Bier zu beziehen.

Soweit Angestellte bisher Hastrunk unentgeltlich bezogen haben, bleibt dieser Bezug auch im bisherigen Ausmaß unverändert. Hat der Gratisbezug 2 Liter täglich erreicht oder überschritten, tritt er an Stelle des bezahlten Hastrunkes.

§ 7 Dienstaltersonderzahlung *)

Anstelle der bisher empfohlenen oder betrieblich vereinbarten dienstaltersbedingten Sonderzahlungen (auch Einmalzahlung oder Ausstoßprämie oder Sommerausstoßprämie) sowie auch an Stelle von Ist-Gehaltserhöhungen durch Zeitvorrückungen innerhalb der Verwendungsgruppe (sogenannte echte Biennalsprünge) erhalten alle Angestellten und kaufmännischen Lehrlinge, die an den Stichtagen 28. Februar und 31. August mehr als ein Jahr ununterbrochen im selben Unternehmen beschäftigt sind, eine Dienstaltersonderzahlung, die nach den nachstehenden Richtlinien jährlich zwei Mal zur Auszahlung gelangt.

Für Angestellte und kaufmännische Lehrlinge, mit denen vor dem 1.5.1997 ein Dienstverhältnis bzw. Lehrverhältnis begründet wird, lautet das Schema für die Dienstaltersonderzahlung:

Für das 2. Dienstjahr	25 Prozent
vom 3.-5. Dienstjahr	40 Prozent
vom 6.-10. Dienstjahr	50 Prozent
vom 11.-15. Dienstjahr	65 Prozent
vom 16.-20. Dienstjahr	85 Prozent
ab dem 21. Dienstjahr	100 Prozent

eines Monatsgrundgehaltes.

Für Angestellte und kaufmännische Lehrlinge, mit denen nach dem 30.4.1997 ein Dienstverhältnis bzw. Lehrverhältnis begründet wird, lautet das Schema für die Dienstaltersonderzahlung:

Für das 2. Dienstjahr	12,5 Prozent
vom 3.-5. Dienstjahr	20 Prozent
vom 6.-10. Dienstjahr	25 Prozent
vom 11.-15. Dienstjahr	32,5 Prozent
ab dem 16. Dienstjahr	85 Prozent

eines Monatsgrundgehaltes.

Die Berechnungsgrundlage für die Höhe ist das jeweilige Monatsgrundgehalt zum 28.2 bzw. 31.8. eines jeden Kalenderjahres.

Die erste anfallende Dienstaltersonderzahlung im 2. Dienstjahr ist so zu aliquotieren, dass sie nur für die im 2. Dienstjahr anfallenden Beschäftigungszeiten zu bezahlen ist. Beginnende Monate werden voll gerechnet.

*) geändert durch Kollektivvertrag vom 11.11.1996

Diese Sonderzahlungen sind sowohl gemäß § 16 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie als auch auf allfällige, über den Biennalsprung hinausgehende altersbedingte, gesetzlich, kollektivvertraglich oder betrieblich fällige Bezugserhöhungen anrechenbar.

Eine Aliquotierung der Sonderzahlung bei Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt nur in den Fällen einer Pensionierung (Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Früh- und Alterspension), bei Kündigung durch den Arbeitgeber, bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses, bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch berechtigten vorzeitigen Austritt, sowie bei Lösung des Dienstverhältnisses bei einer Entbindung bzw. nach Ablauf des Kranzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Elternkarenzurlaubsgesetz und bei Einberufung zum Präsenzdienst.

Die Auszahlungen der Dienstaltersonderzahlung haben jeweils bis spätestens 15. März bzw. 15. September eines jeden Jahres zu erfolgen.

Für Brauereien unter 36.000 hl gilt:

Die Höhe der Dienstaltersonderzahlung beträgt 90 % obiger Prozentsätze.

§ 8 Aufhebung geltender Vorschriften

Mit Wirksamkeit dieses Zusatzkollektivvertrages tritt der Zusatzkollektivvertrag vom 21. Oktober 1980 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Wien, 12. November 1985

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND DER BRAUEREIEN

Obmann Geschäftsführer

Dr. BÜCHE Mag. WURSTBAUER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender Zentralsekretär

SALLMUTTER KATZIAN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sektionssekretär Vorsitzender Sekretär

Ing. LAICHMANN Ing. KRASSNITZER FRIEDRICH